

Die Thronfolge ist durch des Königs Gesetz genau bestimmt, so daß darin das Representationsrecht gilt, die Prinzen den Prinzessinnen, und die väterlichen Linien der Prinzessinnen den mütterlichen Linien vorgehen. Art. 27.

Regentschaft.

Der König ist majorenn wenn er das 14te Jahr antritt. Der sterbende König ordnet die Vormundschaft. Ist es nicht geschehen, so ist die Königin Mutter Vormünderin, oder wenn sie nicht lebt oder wieder heyrathet, der nächste Prinz von Geblüt, beyde aber mit Beystand der 7 vornehmsten Minister, die mit ihnen einen Regentschaftsrath formiren. Ist kein Prinz von Geblüt da, so haben diese Minister die Regentschaft. Art. 8. II.

Krönung.

Der König wird nach dem Königsgesetz von einem Bischof zu seiner Würde gesalbet, und setzt sich selbst und seiner Gemahlin die Krone auf.

Titel.

Des Königs Titel ist: König zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und den Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg.

Wappen.

Das Wappen bestehet aus einem Hauptschilde, Mittelschilde und Herzschilde. Der erste ist durch das Danebrogskreuz quadriert. Das erste Quartier hat wegen Dänemark in einem goldnen mit rothen Herzen bestreuten Felde, drey blaue Löwen mit goldnen Kronen, im 2ten wegen Norwegen im rothen Felde einen goldnen gekrönten Löwen mit einer silbernen Hellebarde; das 3te querr getheilte hat in der

obern